

G e s e z,

in Betreff der ausserordentlichen Zusammenberuffung des Grossen Rathes bey Erledigung von Stellen bey dem Kleinen Rath und Obergericht.

Zu ununterbrochener Fortsetzung der wichtigen Regierungsgeschäfte und der Justizverwaltung, wird verordnet.

1. Wenn die Stelle eines der beyden Herren Burgermeister zu einer Zeit erlediget würde, wo der Grosse Rath nicht versammelt wäre, so soll derselbe von dem Kleinen Rath unverzüglich zusammen beruffen, und zu der Wahl eines neuen Burgermeisters geschritten werden.

2. Wenn in dem Kleinen Rath oder in dem Obergericht 2 Plätze vakant sind, und nicht innerhalb der nächsten 14 Tagen, von der Erledigung des 2ten Platzes angerechnet, ohne dieß der Grosse Rath sich besammeln würde, so soll derselbe ebenfalls ausserordentlich zusammen beruffen, und die gedachten vakanten Stellen wieder besetzt werden.

Zürich, den 25. May 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.